

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2078

Einwohnergemeinde Wisen: Genereller Entwässerungsplan (GEP), Abwasserdruckleitung nach Läufeufingen / Genehmigung Nutzungsplanungen / Erteilung der für die Bauprojekte erforderlichen Nebenbewilligungen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wisen ersucht gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), das kantonale Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie die kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) um folgende Genehmigungen und Bewilligungen:

- Nutzungsplan Abwasserdruckleitung Wisen - Läufeufingen
- Nutzungsplan Genereller Entwässerungsplan (GEP) Wisen
- Bauprojekte Umbau ARA in Mischwasserbecken, Abwasserpumpwerk Wisen sowie Abwasserdruckleitung Wisen - Läufeufingen
- Nebenbewilligungen für die Bauprojekte.

2. Erwägungen

2.1 Nutzungsplan Abwasserdruckleitung Wisen – Läufeufingen

2.1.1 Der Nutzungsplan Abwasserdruckleitung Wisen - Läufeufingen besteht aus dem Plan

Druckleitung nach Läufeufingen, Leitungsverlauf Wisen, Situation 1:2'000, Plan Nr. 201-0 vom 21.04.2009 (Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Olten).

2.1.2 Während der GEP-Erarbeitung wurden die Planung der Abwasserdruckleitung nach Läufeufingen und das entsprechende Nutzungsplanverfahren aus terminlichen Gründen vorgezogen. Der Gemeinderat (GR) der Einwohnergemeinde (EG) Wisen hat dem Nutzungsplan am 20. April 2009 zugestimmt und die öffentliche Auflage beschlossen. Während der vom 1. Mai 2009 bis 31. Mai 2009 dauernden öffentlichen Auflage sind zwei Einsprachen eingereicht worden, welche beide durch den GR erledigt werden konnten. Da keine weiteren Rechtsmittel ergriffen wurden, gilt dieser Nutzungsplan definitiv als von der EG beschlossen.

2.1.3 Grundwasserschutzzone

Die im Plan Druckleitung nach Läufeufingen, Leitungsverlauf Wisen, Situation 1:2'000 (Ziffer 2.1.1) dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Schutzzone ist einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan massgebend (siehe auch Ziffer 2.4.3). Die Querung der Grundwasserschutzzone mit der Abwasserleitung ist unter Berücksichtigung

der in Ziffer 2.4.2 und Anhang 2 definierten gewässerschutztechnischen Auflagen im Sinne einer Ausnahme zulässig.

2.1.4 Der Nutzungsplan Abwasserdruckleitung Wisen - Läufe fingen ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

2.2 Nutzungsplan GEP

2.2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2.2 Der GEP Wisen umfasst folgende zu genehmigende Dokumente:

- Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3.05.054-031A vom 23.03.2010 (Rothpletz, Lienhard, Bauingenieure, Olten)
- Sanierungsplan, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3.05.054-032A vom 30.07.2009 (Rothpletz, Lienhard, Bauingenieure, Olten)
- Spül- und Unterhaltsplan, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3.05.054-033 vom 30.07.2009 (Rothpletz, Lienhard, Bauingenieure, Olten)
- Vorprojekt, Bericht, vom 08.04.2010 (Rothpletz, Lienhard, Bauingenieure, Olten)
- Vorprojekt, Hydraulische Berechnung, vom 30.03.2010 (Rothpletz, Lienhard, Bauingenieure, Olten)
- GEP-Zusammenfassung, Bericht, vom 30.03.2010 (Rothpletz, Lienhard, Bauingenieure, Olten)
- Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk Wisen, Situation 1:100, Plan Nr. 204-1 vom 27.05.2009 (Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Olten)

Orientierenden Inhaltes ist der zusätzliche Übersichtsplan, Situation 1:25'000, Plan Nr. 3.05.054-34A vom 23.03.2010 (Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Bauingenieure, Olten).

2.2.3 Der mit dem GEP aufgelegte Plan Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk Wisen, Situation 1:100 (Ziffer 2.2.2) ist ein Detailplan und mit dem Vermerk versehen "Diesem Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG)". Dieser Hinweis war auch im Publikationstext zur öffentlichen Auflage enthalten.

2.2.4 Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan GEP bzw. den in Ziffer 2.2.2 aufgeführten Dokumenten ist der Plan

- Abwasserdruckleitung von Wisen nach Läufe fingen, Leitungsverlauf Wisen, Situation 1:2'000, Bauprojekt, Plan Nr. 202-1 vom 18.03.2010

als Bauprojekt in Ergänzung zum Nutzungsplan über die Abwasserdruckleitung (Ziffer 2.1) öffentlich aufgelegt worden. Dieser Hinweis war auch im Publikationstext zur öffentlichen Auflage enthalten.

2.2.5 Der GR der EG Wisen hat am 19. April 2010 die öffentliche Auflage des GEP, umfassend die in Ziffer 2.2.2 aufgeführten Dokumente sowie den in Ziffer 2.2.4 erwähnten Plan für die Zeit vom 3. Mai 2010 bis 4. Juni 2010 beschlossen. Während der Auflagezeit sind zwei Einsprachen eingereicht worden, welche beide durch den GR erledigt werden konnten. Da keine weiteren Rechtsmittel ergriffen wurden, konnte der GR am 28. Februar 2011 den GEP definitiv beschliessen.

2.2.6 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2844 vom 29. September 1987 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Wisen ersetzen.

2.2.7 Hinweis

Die in den GEP-Plänen dargestellte „Bauzonenbegrenzung“ entspricht zwar der Bauzonengrenze gemäss Zonenplan, sie ist aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.2.8 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

Im Plan Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.2.9 Grundwasserschutzzone

Die im Plan Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'000, dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Schutzzone und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone sind einzig der rechtsgültige Schutzonenplan und das zugehörige Schutzonenreglement massgebend. Zudem gelten übergeordnet die Anforderungen und Bestimmungen der GschV sowie der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004).

2.2.10 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Gemäss der Darstellung im Plan Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2'000, und dem Beschrieb im Bericht Vorprojekte, Kapitel 3, verfügen in Wisen sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der Schutzzone über gesetzeskonforme Abwasserentsorgungen. Bei mehreren Liegenschaften sind abflusslose Gruben ausgewiesen. Es ist hier der Nachweis zu erbringen, dass diese über ordentliche, vom AfU genehmigte Abnahmeverträge verfügen. Wo nicht vorhanden, sind von den Grundeigentümern solche abzuschliessen und dem AfU zur Genehmigung einzureichen. Mustervorlagen sind beim AfU erhältlich. Die örtliche Baubehörde hat dies bei den betroffenen Liegenschaftseigentümern umgehend zu veranlassen. Die Liegenschaften in der Schutzzone haben zwar rechtsgültige Bewilligungen des Kantons, sie dürften aber nicht den Schutzzonenanforderungen genügen. Dies ist durch die Baubehörde zu überprüfen, und es sind gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zu verfügen.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.2.11 Der GEP Wisen ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist mit den vorstehend aufgeführten Präzisierungen und Einschränkungen zu genehmigen.

2.3 Baubewilligung

Die Baukommission der EG Wisen hat am 10. März 2011 die Baubewilligung für das Projekt Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk (Ziffer 2.2.3) bestätigt und für das Projekt Abwasserdruckleitung (Ziffer 2.2.4) die Baubewilligung erteilt.

2.3.1 Bodenschutz

Die geplante Abwasserdruckleitung soll weitgehend mit einem Leitungspflug eingepflügt werden. Ein kleinerer Abschnitt soll klassisch mit Leitungsgaben erstellt werden. Die Bauarbeiten sind in beiden Fällen bodenschonend unter Beachtung folgender Punkte durchzuführen:

- Alle Arbeiten mit dem Leitungspflug, inkl. die damit verbundenen Transporte dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und anhaltend trockener Witterung erfolgen.
- Die Erdarbeiten beim klassischen Leitungsbau dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 25 - 30 cm) und Unterboden auszuheben und in 2 getrennten Wällen zwischen zu lagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei Verfüllung des Grabens wird zuerst der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.
- Alle Arbeiten und Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) so erfolgen, dass keine Verdichtungsspuren auftreten.

2.4 Nebenbewilligungen

2.4.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Umbau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) in ein Mischwasserbecken und den Bau des Pumpwerkes für die Abwasserableitung nach Läufeufingen

Nach § 95 Abs. 2 lit. b GWBA bedürfen Sonderbauwerke der Siedlungsentwässerung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Vorliegend betrifft dies den Umbau der heutigen ARA in ein Mischwasserbecken und den Bau des Pumpwerkes für die Abwasserableitung nach Läufeufingen.

2.4.1.1 Die Projekte Umbau ARA in Mischwasserbecken und Abwasserpumpwerk Wisen sowie Abwasserdruckleitung Wisen – Läufeufingen sind in folgenden von Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Olten, erarbeiteten Projektunterlagen dargestellt und beschrieben:

a. Abwasserdruckleitung von Wisen nach Läufeufingen, Leitungsverlauf Wisen, Situation 1:2'000, Bauprojekt, Plan Nr. 202-1 vom 18.03.2010

b. Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk Wisen, Situation 1:100, Bauprojekt Plan Nr. 204-2 vom 18.02.2011

c. Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk Wisen, Situation 1:100, Bauprojekt Plan Nr. 205-0 vom 18.02.2011

d. Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk Wisen, Spezialbauwerk RA 1, Fachkoordination, Bauprojekt, Plan Nr. 210-1 vom 18.03.2010

e. Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk Wisen, Mischwasserpumpwerk und Pumpwerk, Fachkoordination, Bauprojekt, Plan Nr. 211-1 vom 18.03.2010

f. Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk Wisen, Mischwasserpumpwerk und Pumpwerk, Fachkoordination, Bauprojekt, Plan Nr. 211-2 vom 18.02.2011

g. Mischwasserbecken + Abwasserpumpwerk Wisen, Mischwasserpumpwerk und Pumpwerk, RI Schema, Bauprojekt, Plan Nr. 101-1 vom 18.02.2011

h. Bauprojekt, Technischer Beschrieb und Kostenvoranschlag vom 29. Mai 2009

i. Mischwasserbecken und Abwasserpumpwerk, Baugesuch Mai 2010, Kurzbeschrieb des Bauvorhabens, vom Februar 2011

j. Gegenüberstellung Rohrleitungssysteme in der Grundwasserschutzzone S2 vom 29. Juli 2011

2.4.1.2 Die Projekte entsprechen den kantonalen Anforderungen und dem Stand der Technik, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

– Die in Ziffer 2.4.1.1 aufgelisteten Projektunterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Bei den Dokumenten h. und i. gilt bezüglich der Kapitel "Allgemeines" und "Projektbeschrieb" der Beschrieb im Dokument i.

– Allfällige Projektänderungen dürfen nur in Absprache und nach ausdrücklicher Zustimmung des AfU vorgenommen werden.

- Innerhalb der Grundwasserschutzzone ist die Abwasserleitung als leakageüberwachtes Mehrschichtrohrsystem auszuführen (Ziffer 2.4.3 und Anhang 2).
- Die Arbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen Normen und Vorschriften auszuführen.
- Das AfU ist laufend über den Fortschritt der Bauarbeiten zu orientieren sowie mit den Einladungen zu den Projekt- und Baubesprechungen und den entsprechenden Protokollen zu bedienen.
- Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Bauabnahme durchzuführen. Das AfU ist dazu einzuladen und nach erfolgter Abnahme mit dem Abnahmeprotokoll und mit einem vollständigen Satz Pläne und sonstigen relevanten Unterlagen über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- Für die Wartung und den Betrieb des Mischwasserbeckens und des Abwasserpumpwerkes ist in Absprache mit den Pumpen- und Anlagenlieferanten ein entsprechendes Reglement zu erstellen. Dem AfU ist ein Exemplar des Reglementes zuzustellen.
- Reparatur- und Unterhaltsarbeiten oder Störungen, die dazu führen könnten, dass die Anlage nicht vorschriftsgemäss funktioniert, sind den zuständigen Stellen zu melden. Die Details sind im oben erwähnten Reglement festzulegen.

2.4.2 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung für Bauvorhaben im Bauverbotsbereich des Dorfbaches

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA sind die Verlegung von Leitungen im Areal von öffentlichen Oberflächengewässern sowie die Erstellung von Auslaufbauwerken an deren Ufern bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 25 Abs. 2 GWBA für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 15 m ein Bauverbot.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Ausnahmbewilligung ist nach § 29 Abs. 1 bzw. § 69 Abs. 3 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordination nach § 134 PBG ist es Sache des Regierungsrates das Projekt gesamthaft zu beurteilen und auch über die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung zu entscheiden.

Gemäss den Projektplänen (Abschnitt 2.4.1.1) erfordert das Bauprojekt den Abbruch verschiedener im Bauverbotsbereich des Dorfbaches bestehender Objekte, die bei der Aufhebung bzw. Umfunktionierung der ARA zu einem Mischwasserbecken nicht mehr benötigt werden, sowie die Erstellung neuer Bauten bzw. Anlagen, die hierfür erforderlich sind und ganz oder teilweise in das Areal bzw. in den Bauverbotsbereich des Baches zu liegen kommen.

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Vorhaben geprüft. Es hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Ausnahmbewilligung gegeben sind. Durch die geplanten Massnahmen, die für die Aufhebung bzw. Umfunktionierung der ARA zu einem Mischwasserbecken erforderlich sind, ändert sich bezüglich des Baches am heutigen Zustand kaum etwas. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (Anhang 1).

- 2.4.3 Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die Durchquerung der Grundwasserschutzzone
(Rechtliche Grundlagen: Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991; GSchG; SR 814.20 und Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; GSchV; SR 814.201)

Die Abwasserleitung quert auf Gemeindegebiet Wisen die rechtsgültige, mit RRB Nr. 2917 vom 29. September 1986 genehmigte Grundwasserschutzzone S2B. Diese Schutzzone wurde für die Tunnelquelle im Hauensteintunnel auf Gemeindegebiet Läuelfingen (Kanton Basellandschaft, BL) ausgeschieden, welche vom Zweckverband Regionale Wasserversorgung oberes Homburger-tal genutzt wird. Die Quelle ist für die Trinkwasserversorgung von regionaler Bedeutung. Die heutige Gewässerschutzverordnung (GSchV) sieht keine Unterscheidung in Zonen S2A und S2B mehr vor, weshalb die Zone S2B gemäss gängiger Praxis als Zone S2 (engere Schutzzone) nach heutiger eidg. Gewässerschutzgesetzgebung zu betrachten ist. Somit gelten für Anlagen und Nutzungen die Anforderungen gemäss Zone S2.

In der Grundwasserschutzzone S2 ist das Erstellen von Anlagen jeder Art grundsätzlich verboten. Die Behörde kann jedoch aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann (Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GSchV). Gemäss Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU 2004) können Ausnahmen vom Durchleitungsverbot von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen nicht ausgewichen werden kann.

Abwasserleitungen beinhalten ein besonders grosses Gefährdungspotenzial, hauptsächlich durch das Risiko von unerkannten Sickerverlusten undichter Leitungen. Deshalb sind in der besonders sensiblen Zone S2 Doppelrohr- oder gleichartig sichere Leitungssysteme erforderlich. Zudem wird beim Bau der Leitung die schützende Deckschicht innerhalb der Zone S2 verletzt, was eine weitere Gefährdung der Trinkwasserfassung bedeutet. Deshalb kann die Bewilligung nur mit gewässerschutztechnischen Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden, welche auch die Erstellung der erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive enthalten (im Sinne von Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 GSchV).

Da die Abwasserleitung auch auf Gemeindegebiet Läuelfingen (BL) dieselbe Grundwasserschutzzone mit Bereichen hoher Vulnerabilität quert, haben die zuständigen Stellen beider Kantone anlässlich einer Besprechung am 8. Juli 2011 beschlossen, dass in beiden Kantonen dieselben gewässerschutztechnischen Anforderungen an das Leitungssystem gelten sollen.

Das Ingenieurbüro Holinger AG schlägt vor, dass in der Schutzzone anstelle des in der Schweiz üblichen Doppelrohrsystems ein leakageüberwachtes Mehrschichtrohrsystem (Einfachrohr) eingebaut werden soll, wie es beispielsweise in Deutschland in der Trinkwasserschutzzone II (entspricht Zone S2 in der Schweiz) mittlerweile Standard ist. Die Begründung für diesen Systementscheid ist im Bericht „Abwasserleitungsprojekt ARA Wisen: Gegenüberstellung Rohrleitungssysteme in der Grundwasserschutzzone S2“ der Holinger AG, Olten, vom 29. Juli 2011, erläutert. Diesem System kommt im Kanton Solothurn eine Pilotfunktion zu, weshalb in den ersten Betriebsjahren eine engere Überwachung gefordert wird.

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung) hat das Vorhaben geprüft. Die Voraussetzungen für die Querung der Schutzzone sind gegeben, da weder eine alternative Leitungsführung noch eine andere Abwasserentsorgung zweckmässig sind. Die Wahl des Abwasserleitungssystems (Druckleitung mit leakageüberwachtem Mehrschichtrohrsystem) ist nachvollziehbar begründet und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Mit diesem System sind die Anforderungen des Grundwasserschutzes bestmöglich erfüllt. Die Verletzung der Deckschicht während des Baus wird dank des Pflugverfahrens so gering wie möglich gehalten. Dennoch ist die Überwachung der Quelle vor, während und nach der Bauphase unumgänglich.

Unter diesen Voraussetzungen kann dem Vorhaben unter gewässerschutztechnischen Auflagen (Anhang 2) zugestimmt und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 - 4 sowie Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GSchV erteilt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG sowie §§ 98 Abs. 2 und 107 GWBA.

- 3.1 Der Nutzungsplan über die Abwasserdruckleitung Wisen - Läuelfingen wird gemäss den Erwägungen unter Ziffer 2.1 genehmigt.
- 3.2 Der Nutzungsplan GEP der Einwohnergemeinde Wisen wird gemäss den Erwägungen unter Ziffer 2.2 und den dort formulierten Auflagen genehmigt.
 - 3.2.1 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
 - 3.2.2 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagensind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
 - 3.2.3 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
 - 3.2.4 Das bisherige vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2844 vom 29. September 1987 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Wisen sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Wisen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.3 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Umbau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) in ein Mischwasserbecken und den Bau des Pumpwerkes für die Abwasserableitung nach Läuelfingen wird gemäss den Erwägungen unter Ziffer 2.4.1 erteilt.
- 3.4 Die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung für die in den Erwägungen unter Ziffer 2.4.2 beschriebenen Massnahmen werden mit den in Anhang 1 festgelegten Auflagen erteilt.

- 3.5 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die Durchquerung der Grundwasserschutzzone wird gemäss den Erwägungen unter Ziffer 2.4.3 und den im Anhang 2 festgelegten Auflagen erteilt.
- 3.6 Die Gemeinde Wisen hat für die beiden Nutzungspläne eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00, für die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung eine Gebühr von Fr. 300.00, für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung eine Gebühr von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72,
4634 Wisen**

Gebühr für Genehmigung Nutzungspläne:	Fr. 2'500.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung und AB:	Fr. 300.00	(KA 431001/A 80056 TP 313)
Gebühr für gewässerschutzrechtliche Bewilligung:	Fr. 500.00	(KA 431001/A 80052 TP 354)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Wasserrechtlichen Bewilligung und Ausnahmebewilligung
Anhang 2: Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, FS Siedlungswasserwirtschaft (Gz), mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, FS Wasserbau (ad acta 0313.109)

Amt für Umwelt, FS Wasserbau, U. Harder

Amt für Umwelt, FS Grundwasserbewirtschaftung, (ad acta 354.109.002)

Amt für Umwelt FS Bodenschutz

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Einwohnergemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen

Baukommission Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen

Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal

Amt für Industrielle Betriebe, Gerberstrasse 5, Postfach, 4410 Liestal

Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Projektierende Bauingenieure SIA, Aaraustrasse 50, 4600 Olten, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (folgt später)

Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Bahnhofquai 2, Postfach 431, 4601 Olten, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Gz (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Wisen: Genereller Entwässerungsplan (GEP), Abwasserdruckleitung nach Läuferfingen / Genehmigung Nutzungsplanungen / Erteilung der für die Bauprojekte erforderlichen Nebenbewilligungen.“)

Anhang 1 zu RRB vom 27. September 2011

Einwohnergemeinde Wisen: Genereller Entwässerungsplan (GEP), Abwasserdruckleitung nach Läufe fingen / Genehmigung Nutzungsplanungen / Erteilung der für die Bauprojekte erforderlichen Nebenbewilligungen

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

Der Einwohnergemeinde Wisen wird gestützt auf die in den Erwägungen unter Abschnitt 2.4.2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründung für den Abbruch aller im Bauverbotsbereich des Dorfbaches bestehenden Objekten, die bei der Aufhebung bzw. Umfunktionsierung der ARA zu einem Mischwasserbecken nicht mehr benötigt werden, sowie für die Erstellung aller hierfür erforderlichen neuen Bauten und Anlagen, die ganz oder teilweise in das Areal bzw. in den Bauverbotsbereich des Baches zu liegen kommen, die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:

- Die eingereichten Pläne der Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Bahnhofquai 2, 4601 Olten, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die ausführende Bauunternehmung ist über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/wasser/328_mb_01.pdf) des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Bei den Abbruch- und Aushubarbeiten darf weder Abbruch- noch Aushubmaterial in das Profil des Dorfbaches gelangen. Trübungen des Dorfbaches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Der Wasserabfluss des Dorfbaches ist jederzeit, insbesondere auch während der Bauzeit, zu gewährleisten.
- Der Graben für die zum Dorfbach führende Entlastungsleitung ist in minimaler Breite auszuführen.
- Das Rohr der Entlastungsleitung ist bündig mit der Bachböschung abzuschrägen und in einem Winkel von ca. 30° - 45° in den Bach zu führen. Zum Schutz vor Erosion muss der Auslaufbereich der Einleitung lokal, ohne Beton, gesichert werden.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau, U. Harder, Tel 032 627 26 89) ist vor Verlegung der Entlastungsleitung zur Besichtigung der Einleitungsstelle und zur Absprache der Gestaltung des Auslaufes sowie zur Sicherung des Bachprofils im Auslaufbereich beizuziehen.
- Bei der Unterquerung des eingedolten Dorfbaches ist zwischen der Eindolung und dem Scheitel der Rohrleitungen eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten ist das Ufer des Dorfbaches im gesamten Baubereich wieder in Stand zu stellen.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Einwohnergemeinde Wisen mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Die Einwohnergemeinde Wisen haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten sowie aus dem Bestand der Objekte bzw. aus der Wassereinleitung in den Dorfbach ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.
- Werden am Dorfbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen (z. B. Gewässeraufwertungs- oder Hochwasserschutzmassnahmen) vorgenommen, so hat die Einwohnergemeinde Wisen alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Objekte wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

Anhang 2 zu RRB vom 27. September 2011

Einwohnergemeinde Wisen: Genereller Entwässerungsplan (GEP), Abwasserdruckleitung nach Läufeufingen / Genehmigung Nutzungsplanungen / Erteilung der für die Bauprojekte erforderlichen Nebenbewilligungen

Gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 - 4 sowie Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GschV

Der Einwohnergemeinde Wisen wird gestützt auf die in den Erwägungen unter Abschnitt 2.4.3 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründungen für den Bau und den Bestand einer Abwasserdruckleitung in der Grundwasserschutzzone S2B der Tunnelquelle Läufeufingen die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss dem rechtsgültigen Schutzzonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 2917 vom 29.09.1986).
- Zu befolgen sind ferner die Bestimmungen nach den Merkblättern des Amtes für Umwelt (AfU) für „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ sowie „Baustellen-Entwässerung“ (Bezug ebenfalls unter <http://www.appl.so.ch/shafu/esarine/sf/PreSearch.do>). In der Schutzzone S2B gelten die Anforderungen gemäss Schutzzone S2.
- Innerhalb der Grundwasserschutzzone ist die Abwasserleitung als leakageüberwachtes Mehrschichtrohrsystem auszuführen.
- Die mit dem Einbau des Abwasserrohres beauftragte Baufirma muss vom Rohrhersteller für den Einbau speziell geschult und instruiert werden. Der Rohrhersteller hat die Einbauarbeiten zu überwachen.
- Die Abwasserleitung hat der SIA-Norm 190 zu genügen.
- Vor Inbetriebnahme der Leitung ist eine Dichtigkeitsprüfung (Erstprüfung) mit Wasser und einem Prüfdruck von 15.0 bar vorzunehmen (nach SVGW W4). Die Ergebnisse sind dem AfU und dem Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft (AUE) zuzustellen.
- Die Leitung ist mindestens einmal pro Jahr einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Diese Dichtigkeitsprüfung kann mit Luft ab der pneumatischen Fördereinrichtung erfolgen (Prüfdruck mind. 6.0 bar). Während der ersten fünf Betriebsjahre muss diese Prüfung mindestens halbjährlich erfolgen. Die Ergebnisse sind dem AfU sowie dem AUE zuzustellen.
- Die Ergebnisse der automatisch ausgeführten, regelmässigen Systemtests der Leakageüberwachung sind in den ersten fünf Betriebsjahren dem AfU und AUE jährlich mit einem erläuternden Kommentar zuzustellen.
- Wird eine Leckage der Leitung oder eine Beschädigung der Detektionsschicht festgestellt, muss das Abwasserpumpwerk umgehend ausser Betrieb genommen und das AfU sowie das AUE unverzüglich informiert werden. Das anfallende Abwasser muss in Wisen zurückgehalten werden. Die reparierte Abwasserleitung darf erst nach erneuter Druckprüfung wieder in Betrieb genommen werden (Dichtigkeitsprüfung analog Erstprüfung).
- Der Leitungsgraben ist so rasch wie möglich wieder zu verschliessen. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist lückenlos wiederherzustellen. Allfällige Kontrollschächte sind mit „lehmhaltigem“, schlecht durchlässigem Material zu hinterfüllen.

- Für die Bauphase in der Grundwasserschutzzone ist für die Tunnelquelle Läuelfingen in Absprache mit dem Zweckverband Regionale Wasserversorgung oberes Homburgertal ein Überwachungs-, Alarm- und Notwasserversorgungskonzept zu erstellen. Massgebend sind die diesbezüglichen Anforderungen und Detailregelungen in der separaten gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des AUE (zum Zeitpunkt dieses Beschlusses noch nicht vorliegend). Die Genehmigung der erforderlichen Konzepte erfolgt durch die Behörde des Kantons Basel-Landschaft. Dem AfU ist jedoch vor Baubeginn eine Kopie des Überwachungs-, Alarm- und Notwasserversorgungskonzepts zuzustellen. Zudem ist dem AfU auch eine Kopie der Dokumentation der Quellüberwachung (Analyseergebnisse u. ä.) zuzustellen.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen über diese Vorschriften, die Grundwasserschutzzone, das Alarm- und Notfallkonzept, die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung sowie die Verhinderung einer Grundwasserunreinigung gebührend informiert werden.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere gütemässige Beeinträchtigungen des Quellwassers), die aus dem Bau und dem Bestand der Leitung oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.